



Statuten

Name	I Swiss Country Western Dance Association / Schweizerischer Country Western Tanzverband (Abkürzung SCWDA)
Clublogo	Logo (siehe Seite 1) und Schriftzug dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht verändert werden. Dem Verband angeschlossenen Vereinen / Clubs ist der Gebrauch und die farbliche Gestaltung des Logos gestattet.

Art. 1

Sitz	1 Der SCWDA ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle und wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Der SCWDA kann im Handelsregister eingetragen werden.
------	--

II Zweck, Mittel, andere Organisationen

Art. 2

Definition	1 Der SCWDA ist ein gesamtschweizerischer Tanzverband für das Country Western Tanzen. 2 Der SCWDA ist politisch und konfessionell neutral. Er darf sich nur zu Themen äussern, die direkt auf das Tanzen im allgemeinen und Country Western Tanzen im speziellen Einfluss nehmen.
Zweck	3 a) Der SCWDA bezweckt die Förderung des Country Western Tanzen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung. b) Der SCWDA fördert den Tanzsport, indem er auch internationale und nationale Turniere durchführt oder in seinem Namen durchführen lässt. c) Der Verband überwacht den Wettkampfbetrieb im Rahmen seiner Reglemente und Bestimmungen. Dies gilt aber nur für die international ausgeschriebenen Tanzturniere sowie die Schweizermeisterschaft. d) Der Verband bietet seinen Mitgliedern gratis oder vergünstigt und anderen interessierten Organen und Personen gegen ein marktübliches Entgelt seine Dienstleistungen an. e) Es wird insbesondere die Ausbildung der Tanzlehrer und Juroren gefördert.
Leitbild	4 Der Vorstand kann die speziellen Zielsetzungen des Verbandes in einem Leitbild zusammenfassen.

Statuten SCWDA

Art. 3

- Mittel 1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem SCWDA die folgenden Mittel zur Verfügung
- Mitgliederbeiträge
 - Abgaben der Veranstalter
 - Erträge aus Sponsorenverträgen
 - Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit
 - Beiträge von Bund/Kantonen/Gemeinden
- Der Verband verpflichtet sich, keine Gelder sowie Werbung von politischen und konfessionellen Kreisen entgegenzunehmen.

Art. 4

- Andere Organisationen 1 Der SCWDA bemüht sich um die Mitgliedschaft in der European Country Western Dance Association.
- Zusammenarbeit 2 Der SCWDA kann mit anderen Organisationen/Institutionen Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft und/oder Zusammenarbeit treffen.
- Anlaufstelle 3 Der SCWDA empfiehlt sich gegenüber ausländischen Country Western Dance Vereinigungen als Anlaufstelle.

III Mitgliedschaft im SCWDA

Art. 5

- Mitgliederkategorien 1 Der SCWDA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- Country Western Dance - Vereine gemäss ZGB und deren Mitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Ehrenmitglieder

Art. 6

- Aktivmitglieder 1 Unter Aktivmitgliedern der Vereine versteht man Vereinsmitglieder, welche deren ordentlichen Mitgliederbeitrag zu leisten haben. Ehrenmitglieder der Vereine gelten nur als Aktivmitglieder, wenn deren Verein den SCWDA-Beitrag bezahlt.
- Verein 2 Vereine können aufgenommen werden, wenn sie
- einen Verein nach Art. 60 ff des ZGB bilden.
 - gemäss ihren Statuten ausdrücklich die Förderung und Ausübung des Country Western Dance bezwecken.
 - Jedes Mitglied derartiger Vereine ist automatisch auch Mitglied des SCWDA.
- Clubs 3 Clubs, die nicht Vereine gemäss Art 60 ff des ZGB sind, können nicht als Mitgliedverein aufgenommen werden, da sie keine Rechtspersönlichkeit haben. Mitglieder von Clubs können jedoch als Einzelmitglied aufgenommen werden, gemäss Art. 6 Abs. 4.
- Einzelmitglieder 4 Als Einzelmitglieder werden Personen aufgenommen, die
- nicht Aktivmitglied eines Vereins sind
 - Mitglied eines CWD- Vereins sind, der nicht Mitglied des SCWDA ist
 - Mitglieder, die bereits Mitglieder von CWD-Clubs sind, die in der Rechtsform der einfachen Gesellschaft konstituiert sind.
- Ehrenmitglieder 5 Personen, welche sich um den Country Western Dance besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Statuten SCWDA

Art. 7

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| Erwerb der Mitgliedschaft | 1 | Die Aufnahme von Vereinen erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches mit folgenden Beilagen: <ul style="list-style-type: none">- Unterzeichnete Statuten- Protokoll der letzten GV- Bezeichnung des Vorstandes- Namenliste Der Verband erhebt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr von Fr. 100.-. Gründungsvereine des SCWDA zahlen keine Aufnahmegebühr. |
| | 2 | Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung |
| | 3 | Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht und eine solche ist begründungslos ablehnbar. |
| Entscheide | 4 | Aufnahmeentscheide des Vorstandes werden in den offiziellen Mitteilungen publiziert. |
| | 5 | Gegen eine Aufnahme kann jedes Mitglied innert 30 Tagen schriftlich zuhänden der Delegiertenversammlung (GV/DV) Einsprache erheben. |
| Einsprache Gesuchsteller | 6 | Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller an die GV/DV rekurrieren. Die GV/DV entscheidet endgültig. |

Art. 8

- | | | |
|-------------------------------|---|--|
| Beendigung der Mitgliedschaft | 1 | Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins, Tod oder Ausschluss. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und künftig entstehende Pflichten. Der aus der Mitgliedschaft Austretende bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Bezahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, haftbar. |
| Austrittserklärung | 2 | Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 4 Monate (gem. ZGB Art 70) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugehen. |
| Ausschluss | 3 | Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Begründung erfolgen, insbesondere aber aus folgenden Gründen: <ul style="list-style-type: none">- bei groben Verstössen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SCWDA.- wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SCWDA, nach erfolgter Ermahnung.- bei verbandsschädigendem Verhalten.- wenn der Vereinszweck dem Art. 6 dieser Statuten nicht mehr entspricht. |
| | 4 | Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.
Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen nach Zustellung derselben an die DV/GV rekuriert werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die GV entscheidet endgültig. Bis zum Entscheid bleibt die Mitgliedschaft betreffend aller Rechte und Pflichten sistiert. |

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

- | | | |
|--------|---|--|
| Rechte | 1 | Die Mitglieder haben im Rahmen der Statuten (siehe Art. 20 Stimmrecht) das Recht auf Beteiligung an der Willensbildung und Gestaltung der Verbandspolitik. |
|--------|---|--|

Statuten SCWDA

Art. 10

- | | | |
|--------|---|--|
| Lizenz | 1 | Mitglieder im SCWDA bezahlen für die Teilnahme an SCWDA-Tanzturnieren keine Lizenzgebühren. Für Nichtmitglieder kann eine Lizenzgebühr erhoben werden. |
| Gebühr | 2 | Die Lizenzgebühren werden von der GV/DV festgelegt. |

Art. 11

- | | | |
|----------------|---|---|
| Pflichten | 1 | Die Statuten, Reglemente, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse des SCWDA sind für alle Mitglieder verbindlich. |
| Meldepflicht | 2 | Die Vereine sind verpflichtet, alle ihre Mitglieder nach Mitgliederarten beim Verband zu melden. Für das Einholen der Zustimmung für diesen Datentransfer bei den einzelnen Mitglieder sind die Vereine selber zuständig (Datenschutz). |
| Beiträge | 3 | Die Mitgliederbeiträge sind jeweils spätestens 30 Tage nach der ordentlichen GV/DV des SCWDA zu entrichten. |
| Streitigkeiten | 4 | Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern tritt die GV/DV als Schlichtungsstelle auf. Ihre Entscheide sind endgültig. |
| | 5 | Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern kann der Vorstand des SCWDA als Schlichtungsstelle auftreten. |
| | 6 | Statutenänderungen und Einladungen zur GV der Mitgliedervereine gehen zur Kenntnisnahme an den SCWDA-Vorstand. GV-Protokolle können vom SCWDA-Vorstand eingesehen werden. |

Art. 12

- | | | |
|--------------------|---|---|
| Beiträge allgemein | 1 | Die Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge wird von der GV/DV festgelegt. |
| | 2 | Ehrenmitglieder des SCWDA bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. |
| Beiträge Vereine | 3 | Alle angeschlossenen Vereine zahlen dem SCWDA einen Mitgliederbeitrag pro Aktivmitglied. Als Stichtag gilt der 31. Dezember. Später eintretende Mitglieder sind frei bis zum nächsten Stichtag. |
| | 4 | Für Personen die in mehr als einem angeschlossenen Verein Mitglied sind, muss nur einmal der Beitrag bezahlt werden, und zwar vom Verein mit der ersten Mitgliedschaft. |
| Neueintritt Verein | 5 | Bei Eintritt von Vereinen während dem Geschäftsjahr gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none">- Beitragszahlung für das ganze Geschäftsjahr. Beitragszahlung Quartalsweise für die dem Eintrittsdatum folgenden Quartale und pro-rata Jahresbeitrag. (Revision 2004)- Die genaue Mitgliederzahl (Stichtag: Datum des Beitrittsesuchs) muss mit dem Beitrittsesuch eingereicht werden. Dies ist für die Berechnung der Beitragshöhe im 1. Jahr massgebend.- Der Verband erhebt zum Mitgliederbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr von Fr. 100.-. |
| | 6 | Bei Eintritt von Einzelmitgliedern während dem Geschäftsjahr gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none">- Beitragszahlung für das ganze Geschäftsjahr. Beitragszahlung Quartalsweise für die dem Eintrittsdatum folgenden Quartale und pro-rata Jahresbeitrag. (Revision 2004)- Eintrittsdatum: Datum der positiven Beschlussfassung des Vorstandes. |

Statuten SCWDA

V Organisation

Art. 13

Organe	Die Organe des SCWDA sind: <ul style="list-style-type: none">- Generalversammlung (GV)- Delegiertenversammlung (DV)- Vorstand- Revisionsstelle
--------	---

VI Delegiertenversammlung DV/ Generalversammlung GV

Art. 14 Die Generalversammlung GV

oberstes Organ	1	Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des SCWDA
Zuständigkeit	2	In die Zuständigkeitsbereich der GV/DV fallen insbesondere folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none">a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV/DVb) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandesc) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtesd) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Veranstalterabgabene) Festsetzung der Lizenzgebührenf) Genehmigung des Budgetsg) Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren)h) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliederni) Behandlung von Anträgen und Rekursenk) Bestimmung des Verbandsitzesl) Bestimmung der offiziellen Mitteilungsorganem) Änderungen der Statutenn) Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnungo) Änderungen des Veranstalter und - und des Schiedsrichterreglementp) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationenq) Auflösung des Verbandes
Einberufung	3	Das Einberufen der Generalversammlung kann veranlasst werden durch <ul style="list-style-type: none">- den Vorstand des SCWDA- die Hälfte oder mehr der Delegierten- mindestens ein Fünftel aller Mitglieder- die Hälfte oder mehr der Vereinspräsidenten
ausserord. GV	4	Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden unter Einhaltung der Frist gem. Art. 15 durch gemäss Art. 14 Abs. 3.
Stimmberechtigung	5	Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
	6	Die eigentlichen Geschäfte der Generalversammlung werden einfachheitshalber durch die Delegiertenversammlung (Art. 15) wahrgenommen.

Statuten SCWDA

Art. 15 Die Delegiertenvereinigung DV

Definition	1	Die Delegiertenversammlung arbeitet als Vertretung der Generalversammlung und nimmt deren Verantwortung vollumfänglich wahr.
Zusammensetzung	2	Sie besteht aus den gewählten Delegierten.
Einberufung	3	Die ordentliche DV findet innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Datum und Ort sind mindestens 8 Wochen vor der Durchführung in den offiziellen Mitteilungen angezeigt, d.h. auf der Webseite oder auf speziellen Wunsch per Fax oder Post.
Stimmrecht	4	Jeder Delegierte hat 1 einfache Stimme.
	5	Ehren- und Einzelmitglieder können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
Delegierte	6	Pro angeschlossenem Verein dürfen maximal 2 Delegierte an der DV teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder des SCWDA haben nur dann ein Stimmrecht an der DV, wenn sie Delegierte ihres Vereins sind. Die Delegierten werden von ihren Vereinen bzw. Vereinigungen gewählt. Die Zahl und Zusammensetzung wird speziell geregelt und an der DV/GV verabschiedet.

Art. 16

Unterlagen	1	Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind allen Mitgliederkategorien (gem. Art. 6) mindestens 3 Wochen vor der GV/DV zuzustellen, per e-Mail oder auf speziellen Wunsch per Fax oder Post.
------------	---	---

Art. 17

Anträge	1	Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste müssen bis spätestens 6 Wochen vor der GV/DV in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen, per e-Mail oder auf speziellen Wunsch per Fax oder Post.
---------	---	---

Art. 18

Protokoll	1	Das Beschlussprotokoll wird bis spätestens 4 Wochen nach der GV/DV den angeschlossenen Vereinen und Einzelmitgliedern zugestellt, per e-Mail oder auf speziellen Wunsch per Fax oder Post.
-----------	---	--

Art. 19

Beschlussfähigkeit	1	Jede gemäss Statuten einberufene GV/DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen ist die Vereinsauflösung (siehe Art. 29).
Stichentscheid	2	Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
Verfahren	3	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. 20

Statutenänderung	1	Die Änderungen oder Totalrevision der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
------------------	---	---

Statuten SCWDA

VII Vorstand

Art. 21

- | | | |
|---|--------------|--|
| Zusammensetzung | 1 | In den Vorstand können alle Aktivmitglieder des SCWDA gewählt werden. |
| | 2 | Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Dies sind Präsident, Kassier und Aktuar. |
| | 3 | Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden an der GV/DV gewählt. |
| | 4 | Der Vorstand konstituiert sich selber. |
| | 5 | Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. |
| Amtsdauer | 6 | Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. |
| Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitglieder | 7 | Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder bei Bedarf ein neues Mitglied provisorisch ernennen. Dieses Mitglied muss an der nächsten GV/DV bestätigt werden. |
| Vorzeitiges Ausscheiden des Präsidenten | 8 | Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt eine Person des restlichen Vorstandes die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten bis zur nächsten GV/DV. |
| Einschränkung | 9 | SCWDA Vorstandsmitglieder dürfen nicht die gleiche Funktion in einem angeschlossenen Verein besetzen. (Revision 2004) |

Art. 22

- | | | |
|------------------|---|--|
| Beschlussfassung | 1 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind. Beschlüsse erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. |
| Einberufung | 2 | Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. |
| Protokoll | 3 | Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird in geeigneter Form an die Delegierten verteilt. |

Art. 23

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| Aufgaben
Kompetenzen | 1 | Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes. Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören unter anderem: <ol style="list-style-type: none">a) Festlegung der Planungsziele.b) Festlegung der Organisationsstruktur und seiner Arbeitsbereiche.c) Bestellung von Kommissionen und Beizug beratender Personen.d) Ernennung eines allfälligen SCWDA-Geschäftsführers, der teil- oder vollzeitlich Angestellten.e) Vorbereitung der GV/DV und Festlegung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens.f) Vollzug der GV/DV-Beschlüsse.g) Erlass von Reglementen, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV/DV fallen.h) Abschluss von Sponsorenverträgen.i) Verwaltung der Finanzen im Rahmen des von der GV/DV bewilligten Budgets.k) Vergabe der Schweizermeisterschaft und anderer SCWDA-Veranstaltungenl) Überwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen.m) Antrag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die GV/DV.n) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. |
|-------------------------|---|---|

Statuten SCWDA

- o) Entscheide über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- p) Verkehr mit in- und ausländischen Country Dance Organisationen
- q) Verkehr mit Behörden.
- r) Offene Informationspolitik gegenüber seinen Mitgliedern.
- s) Einforderung von Unterlagen der angeschlossenen Vereine bezüglich der Vereinstätigkeiten (Statuten, GV-Protokolle, Programme, Mitgliederliste).

Art. 24

Zeichnungsberechtigung 1 Jedes Vorstandsmitglied hat für den SCWDA kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung.

Art. 25

- Aufgaben Präsident 1 Der Präsident ist der verantwortliche Leiter des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen:
- a) Leitung der GV/DV und der Vorstandssitzungen.
 - b) Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung.
 - c) Vertretung des SCWDA gegen aussen.
- Stv. Präsident 2 Der Präsident kann Mitglieder des Vorstandes sowie den Geschäftsführer mit der Vertretung des Verbandes nach aussen beauftragen.

VIII Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

Art. 26

- Zusammensetzung 1 Die GV/DV wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle (OR Art. 727). Wiederwahl ist möglich.
- Auftrag 2 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Verbandes, einschliesslich allfälliger Spezialrechnungen.
- 3 Die Revisionsstelle berichtet schriftlich der DV/GV über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Annahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes. (OR Art 729).
- 4 Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben.
- Treuhand 5 Anstelle der Revisoren kann die GV/DV eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.
- 6 Die DV/GV darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann durch einstimmigen Beschluss der DV/GV verzichtet werden.

Statuten SCWDA

IX Finanzen

Art. 27

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Mitgliederbeiträge | 1 | Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der GV/DV festgesetzten Beiträge verpflichtet. |
| Verpflichtung | 2 | Der SCWDA verpflichtet sich, die Mitgliederbeiträge möglichst tief zu halten. |
| Haftung | 3 | Der SCWDA haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht, insbesondere ist eine Nachschusspflicht von Mitgliedern ausgeschlossen. |
| Geschäftsjahr | 4 | Das Geschäftsjahr des SCWDA dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. |
| Budget | 5 | Für das Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Budget zu erstellen. Das Budget ist der GV/DV zur Genehmigung vorzulegen. |

X Publikationen

Art. 28

- | | | |
|--------------|---|--|
| Mitteilungen | 1 | Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes. Diese haben für die SCWDA-Mitglieder verbindlichen Charakter. |
|--------------|---|--|

XI Auflösung des SCWDA

Art. 29

- | | | |
|------------------|---|--|
| Auflösung | 1 | Die Auflösung des SCWDA kann nur an einer mindestens 4 Wochen im voraus einberufenen GV beschlossen werden, wenn <ul style="list-style-type: none">- vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.- der Vorstand nicht besetzt werden kann. |
| Verbandsvermögen | 2 | Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen wird vorerst zur Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen des SCWDA benutzt und hernach während 2 Jahren auf ein Sperrkonto (unter Kollektivunterschrift des Präsidenten sowie einer Vertrauensperson der letzten GV) belassen. Danach wird der Rest im Verhältnis der letzten Mitgliederbeitragszahlungen auf die Mitglieder (gem. Art. 5) verteilt. |

XII Schlussbestimmungen

Art. 30

- | | | |
|---------------|---|--|
| Inkrafttreten | 1 | Die Statuten treten nach Ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vomund der nochmaligen rechtlichen Abklärung in Kraft. Alle hängigen vorher und künftig eintretenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse werden nach diesen neuen Bestimmungen beurteilt. |
|---------------|---|--|

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Präsident/in SCWDA

Aktuar/in SCWDA

.....

.....